

Richtlinien für die Durchführung und Anerkennung praktischer Tätigkeiten (Grundpraktikum und Praxisprojekt)

1. Grundpraktikum

1.1. Notwendigkeit des Grundpraktikums (Baustellenpraktikum)

Das Grundpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf Baustellen verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten.

1.2. Dauer und Zeitpunkt des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum umfasst mindestens 8 Arbeitswochen und sollte möglichst vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es muss jedoch spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studienseesters nachgewiesen werden (s. Punkt 1.4).

1.3. Anerkennung von Tätigkeiten als Grundpraktikum

Praktische Tätigkeiten oder eine Lehre im Baugewerbe können als Grundpraktikum anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Fachbereichsbeauftragte bzw. den Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten. Es werden nur Praktika anerkannt, die in Betrieben des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie erfolgten. Eine praktische Berufsausbildung im Baugewerbe bzw. in der Bauindustrie des Hoch- und Tiefbaus sowie die Lehre als Bauzeichner/in ersetzen das Grundpraktikum. Baupraktische Tätigkeiten an einer Fachhochschule können ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern Bescheinigung und Nachweise (Punkt 1.4) vorliegen.

Die eventuell auch nur teilweise Anrechnung von anderen Berufsausbildungen und Schulabschlüssen erfolgt durch die Fachbereichsbeauftragte bzw. den Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten.

1.4. Praktikumsnachweis

Zur Anerkennung des Grundpraktikums ist der bzw. dem Fachbereichsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten ein Berichtsheft vorzulegen. Dort sind Angaben zum Inhalt und zur Dauer der Tätigkeit wöchentlich aufzuführen. Eine Abschlussbescheinigung des Ausbildungsbetriebes ist beizufügen. Fehlzeiten sind anzugeben.

2. Praxisprojekt (4. Semester)

2.1. Lehrziele des Praxisprojektes

Lehrziele des Praxissemesters sind:

- Verknüpfung theoretischer und praktischer Tätigkeit,
- das Erkennen der Planungs- und Realisierungsabläufe auf dem Gebiet der Architektur bzw. der Stadtplanung mit ihren Inhalten, Zusammenhängen und Wechselwirkungen,
- das Kennenlernen des Kreises der am Planungs-, Entscheidungs- und Bauprozess Beteiligten, ihrer Rollen und Interessenlagen.

2.2. Zeitpunkt, Inhalte und Dauer des Praxissemesters

Das Praxisprojekt findet im 4. Semester statt und beinhaltet einen theoretischen Teil in der ersten Semesterhälfte und einen berufspraktischen Teil in der zweiten Semesterhälfte. Der berufspraktische Teil umfasst 400 Arbeitsstunden. Während des berufspraktischen Teils ist eine theoretische Ausarbeitung zu erstellen, die in der 1. Semesterhälfte vorbereitet wird. Ausnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit der bzw. dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten möglich.

2.3. Partner für den berufspraktischen Teil

Für den berufspraktischen Teil kommenden Büros, Behörden und Abteilungen von Firmen in Frage, die hochbauliche oder städtebauliche Planungen durchführen. Es ist ein Vertrag zwischen Hochschule, Stelle und Studierenden zu schließen, der die Tätigkeit als Berufspraktikum sichert.

2.4. Anerkennung

Zur Anerkennung des Praxisprojektes sind der bzw. dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten die theoretische Ausarbeitung und eine formlose Bestätigung des Partners des berufspraktischen Teils zusammen vorzulegen. Die Bestätigung muss den Zeitraum der berufspraktischen Tätigkeit nachweisen und bestätigen, dass dieser Teil des Praxisprojekts im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt wurde.

27.01.2016

gez. Prof. Dr.-Ing. M. Grottker (Dekan)